




Industrie Service



Wiederkehrende Prüfung von Atemschutzgeräten Kennzeichnung und neue Prüfplaketten

Der EK ZÜS hat einheitliche Festlegungen zur Kennzeichnung von Atemschutzgeräten getroffen. Ab sofort ist das Jahr JJ vor dem Monat MM zu prägen. Zwischen JJ und MM darf ein Schrägstrich oder ein Punkt stehen. Bei Tauchgeräten ist die nächste Festigkeitsprüfung mit „F“ zu kennzeichnen. Bei der inneren Prüfung darf zukünftig das Prägen von „I“ entfallen. Wir empfehlen allerdings, das bisher praktizierte Prägen von „I“ bei der inneren Prüfung weiterhin beizubehalten. Mögliche Prägenungen siehe beiliegende Beispiele.

Atemschutzgeräte, die für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden (BetrSichV § 15 Abs. 7 Nr. 1)

<i>Vorherige Prüfung</i>		<i>aktuelle Prüfung</i>		
JJ/MM		JJ/MM	JJ.MM	Kennzeichnung wiederkehrende Prüfung

Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte verwendet werden (BetrSichV § 15 Abs. 7 Nr. 2)

<i>Vorherige Prüfung</i>		<i>aktuelle Prüfung</i>		
JJ/MM		JJ/MM F	JJ.MM I	Kennzeichnung äußere, innere und Gewichtsprüfung, „I“ darf auch entfallen.
JJ/MM		JJ/MM I	JJ.MM F	Kennzeichnung Festigkeitsprüfung, „F“ muss unbedingt geprägt werden!

Aufgrund vielfachen Kundenwunsches stellen wir alternativ zur Prägung Prüfplaketten (in der Größe 35 mm) zur Verfügung. Die Ausführung für Taucherflaschen ist schwarz/weiß und seewasserfest. Die Ausführung für Arbeits- und Rettungszwecke ist blau/weiß und angemessen hitzebeständig.

Bitte beachten: Monat, Jahr und Prüffart der nächsten wiederkehrenden Prüfung müssen bei den Plaketten gestanzt werden.

Plakette

„Taucherflaschen“

„Atemluftflaschen für Arbeits- und Rettungszwecke“

